



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 07.08.2025, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Barmen, Blatt 27291,

BV lfd. Nr. 1

14.714/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 301, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 67, Größe: 313 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Vorderhaus im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Wohnung im Erdgeschoss des Vorderhauses eines 4-geschossigen unterkellerten Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr vermutlich in den 1950er Jahren, theoretisch 1974) bestehend aus 4 Zimmern, Diele, Bad/WC und Küche. Wohnfläche rd. 102 m². Kellerraum im Kellergeschoss. Objekt im vernachlässigten Zustand. Keine Innebesichtigung.

Aufschiebend bedingtes Sondernutzungsrecht an einer Fläche im Hof, noch nicht zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

70.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.